

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten – Ausbildung

Nach § 7 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ dürfen Feuerwehrangehörige mit Motorsägearbeiten nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Lage sind, diese ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen. Das setzt u. a. eine qualifizierte Ausbildung an der Motorsäge voraus.

Für Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr am liegenden Holz waren bis zum 1.5.2014 die Module 1 und 2 der GUV-Informationen "**Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge**" (GUV-I 8624) erforderlich. Entsprechende Bescheinigungen, die vor dem 1.1.2015 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Seit Mai 2014 ist die Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge in der DGUV Information 214-059 „**Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten**“ geregelt. Hiernach ist das Modul A – Grundlagen der Motorsägenarbeit (16 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten) minimale Voraussetzung für das Bearbeiten von liegendem Holz im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Sollen weiterreichende Aufgaben mit der Motorsäge durchgeführt werden, ist die Ausbildung über das Modul A hinaus zu erweitern, z. B. Baumfällung und Aufarbeitung (Modul B), Arbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern ohne (Modul C) bzw. mit stückweisem Abtragen von Baumteilen (Modul D).

Qualifikationen aus der Berufsausbildung, z. B. Forstwirt, Wochenlehrgang Motorsägenführer (z. B. Baum AS1), sind höherwertiger als das Modul A. Der Träger der Feuerwehr hat die Gleichwertigkeit zu den Modulen der DGUV Information 214-059 zu prüfen und festzulegen.

Die Unterweisung an der Motorsäge während eines Maschinistenlehrganges berechtigt nicht dazu, Arbeiten mit der Motorsäge auszuführen.

Die Anforderungen an die Ausbildung (z. B. Mindestanzahl an Schulungen, Höchstteilnehmerzahl pro Schulung, Ausbilderqualifikationen) sind ebenfalls in der DGUV Information 214-059 und für Niedersachsen insbesondere im RdErl. 36.2 – 13024/210 v. 27.05.2016 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport beschrieben.

Die Teilnahmebescheinigung ist nach Anlage 3 der DGUV Information 214-059 auszustellen.

Eine Ausbildung nach der DGUV Information 214-059 befähigt **nicht** zur Aufarbeitung von Sturm- und Bruchholz, da diese besonders gefährlich ist. Einzelne vom Wind umgeworfene Bäume zählen nicht zum Sturm- und Bruchholz, sondern gelten als liegende Bäume, die ggf. unter Spannung stehen können.